

RdErl. 30.4.2002 Erstattung von Verdienstaussfall für beruflich selbständige und freiberuflich tätige Angehörige der Freiwillige Feuerwehren (geä. Tätige im Brand- und Katastrophenschutz)

2. Abschn. I wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Nach § 21 Abs. 2 des Brandschutzgesetzes (BrSchG) i. d. F. der Bek. vom 7. 6. 2001 (GVBl. LSA S. 190), geändert durch Art. 37 des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 7. 12. 2001 (GVBl. LSA S. 540), sowie § 24 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 14a Abs. 2 Satz 2 des Katastrophenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. 7. 1994 (GVBl. LSA S. 816), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Katastrophenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 25. 4. 2002 (GVBl. LSA S. 244), gehört der Auslagenersatz zu den Kosten des Landes. Dieser wird Mitgliedern Freiwilliger Feuerwehren oder Pflichtfeuerwehren und Helferinnen und Helfern im Katastrophenschutz, die zu Lehrgängen an die Brandschutz- und Katastrophenschutzschule Heyrothsberge (BKS Heyrothsberge) entsandt werden, nach Maßgabe des Landeshaushaltes erstattet. Der Auslagenersatz umfasst u. a. auch den Verdienstaussfall.

Für die Teilnahme an Lehrgängen an der BKS Heyrothsberge erhalten Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren oder Pflichtfeuerwehren und Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz, die beruflich selbständig oder freiberuflich tätig sind, Ersatz für den nachgewiesenen Verdienstaussfall.“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 wird das Wort „ersetzt“ durch die Worte „höchstens jedoch 15 € pro Stunde erstattet“ ersetzt.

bbb) Nach Satz 1 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:

„Für jeden Tag können höchstens 10 Stunden berücksichtigt werden; angefangene Stunden sind mit dem vollen Stundensatz zu berechnen.“

ccc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden neue Sätze 3 und 4.

ddd) Im neuen Satz 3 werden die Worte „kann der Nachweis nur für einen Teil eines Kalenderjahres erbracht werden, so ist von den mutmaßlichen Jahreseinkünften auszugehen.“ werden gestrichen.

bb) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. An Stelle der Entschädigung nach Nr. 1 kann eine Pauschale in Höhe von höchstens 10 € für jede angefangene Stunde und höchstens 100 € je Tag gezahlt werden. Angefangene Stunden sind mit dem vollen Stundensatz zu berechnen.“

cc) In Nr. 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Antragsteller“ die Worte „den Betrag aus“ eingefügt.

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 5. 2002 in Kraft.

An die  
Gemeinden, Landkreise, kreisfreien Städte,  
Regierungspräsidenten und  
Brandschutz- und Katastrophenschutzschule Heyrothsberge